

SATZUNG DER SCHWETZINGER TIBETHILFE E.V.

§ 1 - NAME UND SITZ

Der Verein führt den Namen „Schwetzinger Tibethilfe e.V.“ Er hat seinen Sitz in Schwetzingen und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 - ZWECK

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Seine Aufgaben als Hilfeeinrichtung für tibetische Flüchtlinge (vor allem in Indien und Nepal) sind:
 - (a) Finanzielle und ideelle Hilfe in Form von Spenden, Beratungen und Patenschaften zu leisten, insbesondere für Schule und Ausbildung von bedürftigen Kindern und Erwachsenen.
 - (b) Finanzierung, Aufbau und Unterhalt von Werkstätten, Krankenhäusern und Kinderheimen.
 - (c) Finanzierung, Aufbau und Unterhalt von Entwicklungsprojekten, die die spätere wirtschaftliche Selbstständigkeit der tibetischen Flüchtlinge zum Ziel haben.
- (d) Sammlung, Einkauf und Transport von Werkzeugen, Medizinischen Geräten, Medikamenten und Kleidung.
- (e) Durchführung von Informationsveranstaltungen zum Thema „Flüchtlinge aus Tibet“.

§ 3 - MITGLIEDSCHAFT

- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden.
- (2) Über die Aufnahme der Mitglieder beschließt auf Antrag eines Vereinsmitgliedes die Vorstandschaft mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- (3) Die Mitglieder nehmen an der Verfolgung der Vereinszwecke aktiv teil.

§ 4 - BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - (a) Tod
 - (b) Austritt
 - (c) Ausschluss
- (2) Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres nach vorheriger Kündigung mittels eingeschriebenen Briefes unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten erfolgen.
- (3) Eine Austrittserklärung mit sofortiger Wirkung gilt als Verzichtserklärung auf die Mitgliedschaft. Mit Eingang dieser Erklärung erlöschen sofort alle Rechte und Ansprüche gegenüber dem Verein. Die Verpflichtungen gegenüber dem Verein, insbesondere die Pflicht zur Beitragszahlung bleiben bis zum Zeitpunkt des fristgerechten Ausscheidens nach Ziff. 2 bestehen.
- (4) Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung der noch bestehenden Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein.

- (5) Rechte an dem Vermögen des Vereins erlöschen mit der Mitgliedschaft.
- (6) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand erfolgen, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt.

Dies ist insbesondere der Fall, wenn ein Mitglied:

- (a) den fälligen Beitrag trotz zweimaliger Mahnung nicht bezahlt hat,
- (b) gegen die Satzung, gegen aufgrund derselben gefassten Beschlüsse oder sonst gröblich gegen die Interessen und das Ansehen des Vereins verstoßen hat.
- (7) Von dem beabsichtigten Ausschluss ist das Mitglied schriftlich unter Bestimmung einer Frist von vier Wochen zur Erklärung zu benachrichtigen. Nach dieser Frist erfolgt die Beschlussfassung durch den Vorstand, deren Ergebnis schriftlich dem Mitglied mitzuteilen ist.

Gegen den Beschluss des Vorstandes ist eine Berufung an die Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von vier Wochen möglich. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig. Während des Ausschlussverfahrens ruhen die Rechte des Mitgliedes. Das Mitglied muss zur Mitgliederversammlung vorgeladen werden; ihm ist ausreichend Gehör zu gewähren.

§ 5 - RECHTE DER MITGLIEDER

- (1) Alle Mitglieder sind gleichberechtigt. Kein Mitglied hat oder erhält Sonderrechte. Jedes Mitglied kann für jedes Amt innerhalb des Vereins gewählt werden.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt an den Einrichtungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und Anträge an die Mitgliederversammlung und den Vorstand zu richten.
- (3) Die Mitgliedsrechte - insbesondere das Stimm- und Wahlrecht - ruhen, wenn der laufende Mitgliedsbeitrag nicht rechtzeitig bezahlt ist.

§ 6 - BEITRAG

Die Mitglieder sind verpflichtet einen Beitrag zu zahlen, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

§ 7 - ORGANE

- (1) Organe des Vereins sind:
 - (a) die Mitgliederversammlung
 - (b) der Vorstand
- (2) Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. Die bei der Ausübung der Ämter entstehenden Auslagen können zurückerstattet werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand im Rahmen des Haushaltsplanes.

§ 8 - MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Kalenderjahr vom Vorstand einberufen werden. Eine Mitgliederversammlung ist auch dann einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig.

- (3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss schriftlich erfolgen. Sie soll den Vereinsmitgliedern unter Angabe der Tagesordnung zwei Wochen vor Versammlungstermin zugehen.
- (4) Der Vorstand kann aus wichtigem Anlass Beschlüsse im Umlaufverfahren herbeiführen.
- (5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem vom Protokollführer und Versammlungsleiter unterschriebenen Protokoll festzuhalten.

§ 9 - VORSTAND

- (1) Der engere Vorstand besteht aus:
 - (a) dem/der 1. Vorsitzenden
 - (b) dem/der 2. Vorsitzenden
 - (c) dem/der Schatzmeister/in
- (2) Er wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (3) Der engere Vorstand vertritt den Verein im Rahmen der geltenden Gesetze und Beschlüsse der Mitgliederversammlung nach außen und nach innen.
- (4) Zur Wahrung weiterer Aufgaben kann ein erweiterter Vorstand, wie z.B. Schriftführer, Pressewart etc., gebildet werden. Dieser wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt.
- (5) Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung einmal im Jahr einen Bericht über alle den Verein betreffenden Angelegenheiten zu erstatten.

Darüber hinaus sind die Mitglieder laufend über wichtige Angelegenheiten zu unterrichten.
- (6) Alle Mitglieder des engeren Vorstandes sind berechtigt, den Verein jeweils einzeln zu vertreten.

§ 10 VERMÖGEN

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. **Über pauschale Entschädigungen an Vereinsmitglieder für Sach- und Zeitaufwand entscheidet der Vorstand durch Beschluss.*)**
- (3) Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 11 - ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN UND AUFLÖSUNG

- (1) Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder.
- (2) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die deutsche Tibethilfe e.V. in München oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Entwicklungshilfeprojekte in der Dritten Welt.
- (3) Diese Satzung tritt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.

***) Satzung geändert lt. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 7.3.2013**